VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9K695/02.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der minderjährigen vertreten durch die Mutter,
Staatsangehörigkeit: sierraleonisch,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 2742424-272,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Maßnahmen nach § 13 AsylVfG

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 27. April 2007

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Pflügner als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren der Klägerin wird hinsichtlich des zurückgenommenen Teils der Klage auf Anerkennung als Asylberechtigte eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2. und 3. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. März 2002 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

Ziffer 4. des Bescheides vom 4. März 2002 wird aufgehoben, soweit dort Sierra Leone als Abschiebezielstaat nicht von der Abschiebungsandrohung ausgenommen wird.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte und die Klägerin je zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die minderjährige Klägerin wurde am 2001 in Bundesrepublik Deutschland geboren. Sie ist Staatsangehörige Sierra Leones.

Am 23. Januar 2002 beantragten ihre Eltern für sie die Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 4. März 2002, am 6. März 2002 zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ohne Anhörung den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 und 53 des Ausländergesetzes nicht vorlägen. Außerdem forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Sierra Leone bzw. in einen Staat an, in den die Klägerin einreisen darf oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist.

Am 13. März 2002 hat die Klägerin vollumfänglich Klage gegen den Bescheid erhoben, zu deren Begründung im Wesentlichen auf eine konkrete Gefahr der Genitalverstümmelung Bezug genommen wird. Das Selbstbestimmungsrecht der Mädchen und Frauen sei in Sierra Leone außer Kraft gesetzt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. März 2002 zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1 bzw. 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid sowie insbesondere auf ihren Schriftsatz vom 24. Juli 2006 einschließlich der Stellungnahme der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung.

Die Mutter der Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung am 27. April 2007 zu den Asylgründen angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 41 - 45 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten in diesem Verfahren (Beiakte, Heft 1), im Verfahren 5 K 159/02.A (Beiakte Heft 1) und im Verfahren 9 K 1858/04.A (Beiakte, Heft 1) sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte, weil in der ordnungsgemäßen Ladung gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Folgen eines Ausbleibens hingewiesen worden war, auch ohne einen Vertreter der Beklagten und des Beteiligten verhandeln und entscheiden.

Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 27. April 2007 durch ihren Bevollmächtigten die Klage hinsichtlich ihrer Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen hat, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die im übrigen zulässige Klage ist hinsichtlich des in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrages begründet. In den Ziffern 2., 3. und 4. seines Tenors ist der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. März 2002 rechtswidrig und verletzt die Klägerin deshalb in ihren Rechten (§113 Abs. 1, 5 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vorliegen. Im Falle einer Abschiebung der Klägerin nach Sierra Leone würde ihr die konkrete Gefahr einer Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGB1. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Durch die Anknüpfung der Verfolgung allein an das Geschlecht geht § 60 Abs. 1 AufenthG über den Wortlaut von § 51 Abs. 1 AuslG hinaus und legt den bis dato herrschenden Streit bei, ob die Anknüpfung von Verfolgungshandlungen allein an das Geschlecht das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllt und damit abschiebungsverbotsrelevant sein kann,

> vgl.: dazu ausführlich: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Entscheidung vom 23. März 2005 - 3 UE 3457/04. A -, www.juris.de. (zitiert nach juris).

Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann dabei ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem

Land/eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine \$ffä£rstaatliche Fluchtalternative.

Die fragliche Maßnahme muss dem jeweiligen Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügen,

> vgl.: BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502,961,1000/86 -, a.a.O.;
> Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 20.November 1990 -9 C 73/90-, InfAuslR91, 181 ff.

Hinsichtlich der Intensität der Rechts gutverletzung muss sich diese als Ausgrenzung, die den Betroffenen in eine ausweglose Lage versetzt, darstellen und darf sich nicht als bloße Beeinträchtigung äußern. Dem unverfolgt Ausgereisten muss diese Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen,

> vgl. dazu insb.: BVerfG, Urteil vom 2. Juli 1980 -1 BvR 147,181,182/80-, BVerfGE 54, S. 341ff;
> BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 -2 BvR 478,962/96-, BVerfGE 76, S. 143(167f.);
> BVerfG, Urteil vom 10. Juli 1989 -2 BvR 502,1000,961/86-, BVerfGE 80, S. 315 (345f);
> BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 -9 C 237/80-, Buchholz 402.24 § 28 AuslG a.F. Nr. 27;
> BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 -9 C 9/96-, BVerwGE 104, S. 97 ff. m.w.N.,
> BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993, 9 C 45/92-, DVB11994, S. 524f..

Die insoweit erforderliche Zukunftsprognose muss auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein,

> vgl.: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 03. Dezember 1985 - 9 C 22.85 -, EZAR 202 Nr. 6 - NVwZ 1986, 760 m.w.N..

In Anwendung dieser Maßstäbe steht es aufgrund des substantiierten und glaubwürdigen Vortrags der Mutter der Klägerin sowie nach Würdigung der eingeführten Erkenntnisse sachverständiger Organisationen und Stellen zur Überzeugung des Gerichts in dem vorliegenden Einzelfall fest, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Sierra Leone Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für einen längeren

Zeitraum - wohl ca. bis zum 25. Lebensjahr - durch nichtstaatliche Akteure drohen. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Klägerin einer von ihr nicht gewollten Femalen Genital Mutilation (FGM) unterzogen werden wird. Bei qualifizierender Betrachtungsweise besitzen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht und deshalb überwiegen sie gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen.

Die Mutter der Klägerin schilderte in der mündlichen Verhandlung überzeugend und glaubhaft die geschlechtsspezifische Situation der Frauen in Sierra Leone aus eigenem persönlichen Erleben und stellte das Leben ihrer Familie und auch der Familie ihres Ehemannes in Sierra Leone anschaulich dar. Sie führte substantiiert und umfassend aus, dass sie selbst als Mutter zwar gegen eine Beschneidung ist, Eltern könnten sich jedoch in Sierra Leone nicht wirksam gegen Beschneidungen ihrer Kinder zur Wehr setzen, da diese unter Umständen auch mit Gewalt beschnitten würden, wenn die Zeit für die Initiation erreicht ist. Dies entscheidet die Großfamilie des Mannes.

In Sierra Leone begegnet man kaum einer Frau, die nicht diesem Ritual unterzogen worden ist,

> vgl. zu dieser offensichtlich typischen Situation in Sierra Leone: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Entscheidung vom 23. März 2005 - 3 UE 3457/04.A -, zitiert nach juris, Ausführungen der Eltern der dortigen Klägerinnen, mit weiteren Nachweisen.

Eine Ausnahme stelle lediglich der Stamm der Krio, eine Bevölkerungsgruppe von etwa 2 % der Gesamtbevölkerung, dar. Aber auch wenn in dem vorliegenden Fall die Mutter der Klägerin als Angehörige des Volkes der Krio nicht selbst unmittelbar zu der von Beschneidung gefährdeten Bevölkerungsschicht gehört, ist dies nicht auf ihre, in Deutschland geborene Tochter übertragbar. Die Klägerin gehört dem Volksstamm der Mende an, der das Beschneidungsritual praktiziert. Nach der Erläuterung der Mutter der Klägerin hat diese die Volkszugehörigkeit, weil der Vater der Klägerin gleichfalls dem Volksstamm der Mende angehört. Die Volkszugehörigkeit des Vaters der Klägerin ist aus seiner Anhörung vom 14. November 2000 (Beiakte, Heft 1 im Verfahren 9 K 1858/04.A) ersichtlich. Dem entgegenstehende Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich; hinsichtlich der Volkszugehörigkeit ist in dem Asylantragsformular vom 23. Januar 2003 eingetragen "unbekannt".

Wie die Mutter der Klägerin weiter detailliert und substantiiert darstellte, hat ihr Mann bzw. dessen Familie die Entscheidungsgewalt. Die Mädchen werden beschnitten, unabhängig von

den Anschauungen der Eltern, insbesondere unabhängig vom Willen der Mutter, die nach ihrer glaubwürdigen Einlassung noch weniger Einfluss ausüben kann. Nach den typischen Landesverhältnissen gehören die Kinder, insbesondere zu der jeweiligen Familie des Mannes, wie die Mutter der Klägerin glaubhaft ausführt. Weiter weist die Mutter der Klägerin überzeugend daraufhin, dass ihr als nunmehr alleinstehende Mutter die Tochter von der Familie des Vaters entzogen werden würde, so dass sie gar keinen Einfluss auf eine Beschneidung bzw. deren Verhinderung nehmen kann.

Dies wird letztendlich durch die vom Beklagten eingeholte Auskunft der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung (Blatt 59 der Gerichtsakte im Verfahren 9 K 1858/04.A) nicht wiederlegt, sondern gestützt, wenn diese darauf verweist, dass bei einer Zugehörigkeit des Vaters zum Volk der Mende, eine FGM nicht auszuschließen ist.

Ausweislich der zugänglichen Stellungnahmen liegt Sierra Leone in einem Gürtel mit hoher FGM - Verbreitung, der sich von Senegal im Westen bis zum Hörn von Afrika im Osten sowie von Ägypten im Norden bis zur Zentralafrikanischen Republik im Süden erstreckt, wobei der Prozentsatz der Verbreitung von FGM unter der weiblichen Bevölkerung in Sierra Leone bei mindestens 80 %, teilweise auch bei 90 % liegt. Nach unwidersprochenen Darstellungen wird FGM in Sierra Leone in allen Regionen und in nahezu allen ethnischen Gruppen praktiziert, so dass eine innerstaatliche Fluchtalternative auszuschließen ist.

Da die FGM-Inzidenz in Sierra Leone bei 80 bis 90 % liegt, also FGM nur in der Größenordnung von 10 bis 20 % nicht angewendet wird, der Großraum Freetown aber nahezu ein Drittel der gesamten Bevölkerung beherbergt, ergibt sich rein rechnerisch, dass auch die Hauptstadt von FGM nicht frei sein kann, eine innerstaatliche Fluchtalternative auch insofern ausscheidet. Bildung/Ausbildung und FGM-Abneigung der Eltern dürften zwar einen gewissen Einfluss auf die Abwendungswahrscheinlichkeit von FGM haben. Diese Aussage relativiert sich jedoch, wenn eine Familie gezwungen ist - hier eine alleinstehende Mutter mit zwei Töchtern von unterschiedlichen Vätern -, unter den Bedingungen der Tradition und der traditionellen Kultur zu leben. Dann ist es sehr wahrscheinlich, dass die Durchsetzung der Werte und Normen der traditionellen Kultur von der traditionellen Gesellschaft erzwungen werden,

> vgl. dazu; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Entscheidung vom 23. März 2005 - 3 UE 3457/04.A -, zitiert nach juris, mit weiteren Nachweisen und Quellenangaben,

wie in dem vorliegenden Einzelfall die Mutter der Klägerin anschaulich am Beispiel des Lebens der Großfamilien schildert. Bei der Genitalverstümmelung handelt es sich zwar nicht um staatliche Verfolgung, gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG sind Verfolgungsmaßnahmen von nicht staatlichen Akteuren jedoch auch relevant, soweit der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Diese Voraussetzungen sind nach der Auskunftslage für Sierra Leone ohne weiteres zu bejahen, da in Sierra Leone keinerlei Gesetze FGM verbieten und Genitalverstümmelung weiter von der Regierung geduldet wird,

vgl. zu dieser Problematik: ebenda.

Die Verfolgung knüpft vorliegend an das Geschlecht im Sinne *des* § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG an, da von der Genitalverstümmelung ausschließlich Frauen und Mädchen betroffen sind. Sie führt auch zu einer Bedrohung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie der Freiheit der betroffenen Personen, da Genitalverstümmelungen immer mit schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigungen verbunden sind und in einem gewissen Umfang sogar tödlich enden. FGM stellt eine erhebliche und gezielte Rechtsverletzung dar. Sie wird sowohl von Menschenrechtlern als auch von Medizinern heftig kritisiert, da diese Praktik einen tiefen Eingriff in die physische und psychische Integrität von Mädchen und Frauen bedeutet, dessen Auswirkungen für die Betroffenen meist mit großen Qualen verbunden ist und sie ein Leben lang verfolgt.

Mit dem Erfolg des hauptsächlich zur Entscheidung des Gerichts gestellten Verpflichtungsbegehrens braucht über das hilfsweise gestellte Verpflichtungsbegehren nicht mehr entschieden zu werden. Die negative Feststellung des Bundesamtes zu § 53 AuslG - nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - wird damit gegenstandslos, worauf zur Klarstellung hingewiesen wird.

Da der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite steht, war gem. § 59 Abs. 3 AufenthG die Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben, als darin der Klägerin die Abschiebung nach Sierra Leone angedroht worden ist.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des zurückgenommenen Teils folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO, im Übrigen aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 83 b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, § § 708 Ziff. 11,71 lder Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Be rufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Dr. Pflügner